

Die Versöhnung der Ehegatten – Risiken und Nebenwirkungen

Regina Mertens-Meinecke, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Salzgitter

Eine Ehe wird geschieden, wenn sie gescheitert ist. Sie ist gescheitert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht. Leben die Ehepartner seit einem Jahr getrennt und beantragen sie einvernehmlich die Scheidung, wird das Scheitern vermutet.

In der Mehrzahl der Scheidungen ist der Ablauf des Trennungsjahres unproblematisch. Die Parteien erklären zu gegebener Zeit vor Gericht, dass sie seit mindestens einem Jahr getrennt leben und die eheliche Lebensgemeinschaft auch nicht mehr wiederherstellen wollen. Danach wird die Ehe geschieden.

Manchmal sind die Dinge aber nicht so einfach, weil die Parteien sich zwar im heftigsten Krach getrennt haben, sich aber im Laufe der Zeit nicht mehr völlig sicher sind, das Richtige getan zu haben. Dafür kann es die unterschiedlichsten Gründe geben. Gemeinsam ist aber allen, dass die Paare feststellen wollen, ob ihre Ehe wirklich gescheitert ist. Da die Ehe unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht, wollte der Gesetzgeber diese Möglichkeit ausdrücklich offenhalten und hat deswegen in § 1567 Abs. 2 BGB bestimmt, dass ein Versöhnungsversuch über eine kürzere Zeit nicht den Ablauf des Trennungsjahres unterbricht oder hemmt.

I.

Was ist nun eine Versöhnung?

Eine Legaldefinition kennt das Gesetz nicht. Es bestimmt nur, dass der möglichst nicht allzu lang dauernde Versuch nicht den Ablauf des Trennungsjahres unterbricht. Im Umkehrschluss bedeutet es, dass wenn die Parteien die Voraussetzungen für das Getrenntleben beenden, eine Versöhnung vorliegt. Versöhnung ist also im direkten Bezug zu den Voraussetzungen des Getrenntlebens zu sehen.

Gemäß § 1567 Abs. 1 BGB erfordert das Getrenntleben zum einen das Aufheben der häuslichen Gemeinschaft und zum anderen die Ablehnung der Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Es gibt demzufolge ein objektives und ein subjektives Tatbestandsmerkmal.

Objektiv muss die häusliche Gemeinschaft aufgehoben sein, die Eheleute müssen räumlich voneinander getrennt leben und subjektiv den Willen haben, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr herzustellen. Dann spricht man von einem Getrenntleben. Leben die Parteien nach der erfolgten Trennung wieder zusammen und haben sie den Willen, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder fortzusetzen, dann haben sie sich versöhnt und die Wirkungen der Trennung entfallen vollständig. Kommt es später wieder zu einer Trennung, beginnt das Trennungsjahr aufs Neue. Bleibt es dagegen nur bei einem Versuch, dann ist die Versöhnung unschädlich, wenn sie nur eine kürzere Zeit ange dauert hat.

Von der Versöhnung zu unterscheiden ist die Verzeihung. Verzeihen kann man ein Faktum wie die Trennung nicht, man kann nur ein Tun/Unterlassen des anderen verzeihen. Die Versöhnung hingegen ist der beiderseitige Entschluss, die eheliche Gemeinschaft fortzuführen. Damit kann eine bloße Verzeihung das Trennungsjahr nicht unterbrechen oder hemmen, wenn die Eheleute aufgrund der Verzeihung nicht gleichzeitig eine Versöhnung wollen.

Eine Versöhnung erfordert damit ein irgendwie geartetes Zusammenleben als Ausdruck der Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft, wobei es unerheblich ist, wie lange die Versöhnung andauert.¹ Eine häusliche Gemeinschaft liegt nicht vor, wenn man einen Urlaub zusammen verbringt oder sich eine Wohnung nur auf begrenzte Zeit teilt.² Ebenso wenig begründen gelegentliche Besuche eine häusliche Gemeinschaft, auch wenn es dabei zu Geschlechtsverkehr kommt.³

Das Zusammenleben muss also annähernd so beschaffen sein, wie es vor der Trennung gewesen ist. Es kommt im Einzelfall auf die Art der ehelichen Verhältnisse an. Dies ist unproblematisch, wenn vor der Trennung ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat. Es muss nicht einer alle Brücken hinter sich abbrechen und in die Wohnung des anderen einziehen. Es genügt, wenn man zusammen in einer Wohnung lebt, ohne seine eigene aufzugeben, solange der Wille zur ehelichen Lebensgemeinschaft besteht. Hatten die Eheleute vor der Trennung eine Wochenende geführt, weil die jeweiligen Arbeitsplätze zwei Wohnsitze erforderten, dann dürfte es für eine Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft ausreichen, wenn man die Wochenenden bzw. freien Tage gemeinsam in einer Wohnung verbringt.

Unabdingbar ist der Wille zur Versöhnung. Dass einer der Versöhnung etwas skeptischer gegenüber steht als

1 OLG Bremen MDR 2012, 918.

2 RG 160, 280, 285.

3 OLG Schleswig FamRZ 1957, 420; OLG Köln FamRZ 2002, 239.

der andere, schadet nicht, solange beide den ernstlichen Willen haben, es noch einmal miteinander zu versuchen. Die Versöhnung muss auch nicht das einzige Motiv sein. Es kann ein ganzes Bündel von unterschiedlichen Motiven vorliegen. Solange darunter auch der Wille zur Versöhnung ist, genügt es.

Ist der Versuch der Versöhnung nicht erfolgreich, dann schadet er nicht, wenn er nur eine „kürzere Zeit“ ange dauert hat. Was eine kürzere Zeit ist, sagt das Gesetz jedoch nicht.

In der Rechtsprechung wird die Dauer unterschiedlich bewertet, abhängig auch von der Frage, ob die Ein-Jahres-Frist oder die Drei-Jahres-Frist zur Bewertung herangezogen werden muss.

Das OLG Düsseldorf hat einen Versuch über drei Monate als unschädlich angesehen, da diese Zeit nur $\frac{1}{4}$ des Trennungsjahres ausmacht.⁴ Das OLG Zweibrücken hatte diese Frage bereits bei einem Zeitraum von einem Monat zu klären und hat die Unterbrechung des Trennungsjahrs abgelehnt.⁵

Die oft zu Unrecht als kleinlich kritisierte Entscheidung des OLG München⁶ leidet darunter, dass der Leitsatz missverständlich formuliert ist. Das OLG hatte keineswegs zu entscheiden, ob ein Zusammenleben von 14 Tagen noch kurz ist im Sinne eines Versöhnungsversuchs, sondern nur, ob die Parteien sich versöhnt hatten. Da es dies aus dem beiderseitigen Verhalten positiv entnommen hatte, gab es keinen Versuch, sondern eine echte Versöhnung. Mit der erfolgreichen Versöhnung entfällt aber die Wirkung der Trennung, egal wie lange die Versöhnung letztlich andauert. Es spielt auch keine Rolle, wie viel Zeit vergangen war, bis die Eheleute sich versöhnt hatten.

Grenzwertig dürfte dagegen die Entscheidung des OLG Celle sein, das eine kürzere Frist im Trennungsjahr auch nach sechs Monaten noch angenommen hat.⁷

Ob ein anderer Maßstab bei einer längeren Trennungsdauer angenommen werden sollte, ist umstritten. Klar ist aber auch, dass der Gesetzgeber allzu kleinliche Berechnungen als kontraproduktiv angesehen hat.

Für die Frage der Zulässigkeit des Scheidungsantrages gilt also, ist eine Versöhnung erfolgt, muss bei einer erneuten Trennung das Trennungsjahr abgewartet werden. Ist die Versöhnung nur versucht worden, dann muss ein neues Trennungsjahr nur dann abgewartet werden, wenn die Versöhnung über eine längere Zeit versucht wurde. Beweis pflichtig für den Ablauf des Trennungsjahres ist die antragstellende Partei. Ebenso für die Behauptung, dass ein Zusammenleben nicht der Versöhnung gedient hat. Die Gegenpartei hat zu beweisen, dass eine echte Versöhnung erfolgt ist bzw. dass der Versuch keine kurze Zeit andauert hat.⁸

Haben bei einem früheren Scheidungsverfahren die Parteien erklärt, dass sie sich versöhnt haben und nehmen sie beide daraufhin ihre Scheidungsanträge zurück, dann ist von einer Versöhnung auszugehen, so dass im Streitfall kein Beweis erhoben werden muss, ob die Voraussetzungen der Versöhnung tatsächlich vorlagen.⁹

II.

Ein Versöhnungsversuch wirkt sich davon abgesehen aber auch in anderen Bereichen aus, z.B. dem Unterhaltsrecht. Der Anspruch auf **Unterhalt** nach § 1361 BGB setzt u.a. ein Getrenntleben voraus, also die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und den Willen, die eheliche Gemeinschaft nicht mehr herzustellen. Versuchen die Eheleute eine Versöhnung nur, dann gilt auch hier, ein Versuch über kürzere Zeit lässt die Wirkungen des Getrenntlebens nicht entfallen und damit auch nicht den Anspruch auf Unterhalt. Demzufolge fällt der Anspruch weg, wenn die Eheleute sich versöhnen.¹⁰

War bereits ein Titel über den Getrenntlebensunterhalt geschaffen worden, dann wird dieser mit der Versöhnung wirkungslos.¹¹ An Stelle des Trennungsunterhalts tritt der Familienunterhalt, der mit diesem nicht identisch ist. Nach einer erneuten Trennung muss der Anspruch nach § 1361 BGB erneut geltend gemacht und nach den dann bestehenden ehelichen Verhältnissen berechnet werden. Der alte Titel lebt nicht mehr auf und aus ihm darf nicht mehr vollstreckt werden. Gegen die missbräuchliche Benutzung eines wirkungslosen Titels ist die Vollstreckungsgegenklage statthaft.¹²

III.

Die Versöhnung wirkt sich auch in erbrechtlicher Hinsicht aus.

Gemäß § 1933 Abs. 2 BGB entfällt das Erbrecht des Ehegatten, wenn zum Todeszeitpunkt die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Erblasser entweder selber die Scheidung beantragt hat oder ihr zugestimmt hat.

4 OLG Düsseldorf FamRZ 1996, 96.

5 OLG Zweibrücken FamRZ 1997, 1212.

6 OLG München FamRZ 1990, 885.

7 OLG Celle FamRZ 1979, 234, 235.

8 OLG Zweibrücken FamRZ 1997, 1212.

9 OLG Bremen MDR 2012, 918.

10 OLG Hamm FamRZ 1999, 30.

11 OLG Düsseldorf FamRZ 1992, 943.

12 AG Münster FamRZ 2002, 407.

Der Anspruch wird somit durch das Getrenntleben begründet, er kann danach aber wieder entfallen, ohne dass es auch nur zu einem Versöhnungsversuch gekommen ist. Die Frage, ob eine Versöhnung oder nur ein unschädlicher Versuch vorliegt, kann sich also in vielfacher Weise auswirken, nicht zuletzt auch kostenrechtlich. Gemäß

Nr. 1001 VV RVG verdient der Rechtsanwalt außergerichtlich eine 1,5-Gebühr, wenn er an der Aussöhnung mitgewirkt und die Eheleute sich tatsächlich versöhnt haben; der Versuch allein reicht wie immer nicht. Im Scheidungsverfahren bekommt er eine 1,0-Gebühr, die jedem gegönnt ist, der sie jemals verdient hat.

Dokumentation

Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht

Auszug aus der Stellungnahme der Kinderrechtskommission des DFGT – Deutscher Familiengerichtstag e.V.

IV. Zusammenfassung und Ergebnis

1. Wechselmodell und Kindeswohl

Die Auswirkungen eines Wechselmodells auf das Kindeswohl sind tendenziell ambivalent – Chancen stehen Risiken gegenüber. Eine generelle Bewertung „des“ Wechselmodells unter dem Aspekt des Kindeswohls ist deshalb nicht möglich, zumal die (positiven wie negativen) Wirkungen eines Wechselmodells im Einzelnen umstritten sind.

Als zentrale Aspekte für die Beurteilung eines Wechselmodells im Einzelfall werden überwiegend angesehen:

- der elterliche Konsens über diese Betreuungsform sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, unter Zurückstellung ihrer Paardifferenzen den gesteigerten Kooperationsanforderungen des Wechselmodells gerecht zu werden;
- die Zustimmung des Kindes zu dieser Gestaltung;
- kindeswohlgerichtete Rahmenbedingungen (insbesondere geringe Entfernung der Elternwohnungen voneinander; Unterbringung und Versorgung der Kinder).

Das Wechselmodell ist in vielerlei Hinsicht ein anspruchsvolles, aber auch riskantes Modell. Es kann im Einzelfall die im Lichte des Kindeswohls beste Gestaltungsform für die getrennt lebende Familie sein, setzt aber die Bereitschaft aller Beteiligten zur (wiederholten) Anpassung an veränderte Umstände voraus. Insgesamt dürften die Voraussetzungen und Funktionsbedingungen für ein kindgerechtes funktionierendes Wechselmodell in vielen Fällen nicht gegeben sein. Als Mehrheits- oder gar allgemeines Leitmodell für die Kindessorge bei getrennt lebenden Eltern scheidet das Wechselmodell jedenfalls – bei kindeswohlorientierter Betrachtung – aus.

2. Das Wechselmodell im geltenden Recht

a) Rechtliche Ausgangslage

aa) Strukturelles Defizit der gesetzlichen

Sorgerechtsbestimmungen

Die aktuelle Diskussion um das Wechselmodell hat eine Strukturschwäche der gesetzlichen Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht getrennt lebender Eltern wieder deutlich werden lassen, die schon unmittelbar nach dem KindRG 1998 erkannt und gerügt worden ist: Der Gesetzgeber hat sich mit dieser Reform (insbesondere mit den Regelungen in §§ 1671, 1684 und 1687 BGB) aus der zwingenden Strukturierung dieser Familiensituation teilweise zurückgezogen und der Elternautonomie Gestaltungsfreiräume eröffnet, ohne deren Möglichkeiten und Grenzen zu konkretisieren – insbesondere auch durch Zur-Verfügung-Stellung rechtlicher Gestaltungsformen und -instrumente. Die gesetzlichen Regelgestaltungen (§§ 1671 Abs. 1, 1684 Abs. 1, 3, 1687 Abs. 1 BGB) schöpfen den möglichen Rahmen familienrechtlicher Organisation nach Elterntrennung nicht aus, sie sind vor dem gedanklichen Hintergrund eines „Residenzmodells“ konzipiert.